

Äußerung nur in ihr Protocoll aufgenommen wissen, so ist dies allerdings ein Beschluß, welcher zu einer diesseitigen Erklärung darauf durchaus keine weitere Veranlassung giebt.

Die unterzeichnete Deputation rathet daher ihrer verehrten Kammer an, die Schaffrath'sche Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand über diesen Theil des Deputationsberichts zu sprechen? — Die Deputation empfiehlt uns, die Schaffrath'sche Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, und ich frage nun die Kammer: ob sie dem Vorschlage der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der Gegenstand wäre abgethan. Es folgt der Vortrag des Berichts unserer außerordentlichen Deputation über den Gesetzentwurf, den Schuldarrest betreffend, und zwar der Nachbericht.

Referent D. Gross: Der Eingang des Gesetzentwurfs über den Schuldarrest, der während der gegenwärtigen Ständeversammlung in der ersten Kammer noch nicht zur Berathung gelangt ist, lautet so:

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das hierbei zu beobachtende Verfahren allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit Folgendes:

Referent D. Gross: Es würden nun die Motive zu geben sein, und zwar zunächst über den Gesetzentwurf im Allgemeinen.

Präsident v. Carlowitz: Will vielleicht die Staatsregierung bei dem Drange der Zeit von dem Vorlesen der Motive absehen?

Königl. Commissar D. Einert: Es ist nichts dagegen einzuwenden.

Präsident v. Carlowitz: Die Kammer wird es wohl ebenfalls billigen.

Referent D. Gross: Ich gehe nun auf den ersten Bericht über, worin es heißt:

Es war bereits der vorigen Ständeversammlung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 10. März 1843 ein Gesetzentwurf, den Schuldarrest betreffend, zur Berathung vorgelegt, auch in der ersten Kammer wirklich berathen worden. Als jedoch später die gegen das Ende des Landtags sich zusammendrängenden Arbeiten es unmöglich erscheinen ließen, die Verhandlung über das ganze Gesetz in der zweiten Kammer vorzunehmen und zu vollenden, wurden mittelst anderweiten Allerhöchsten Decrets vom 29. Mai 1843 die §§. 33 bis 47 und ein Theil von §. 69 des gedachten Entwurfs ausgehoben und als solche bezeichnet, über welche allein noch auf jenem Landtage die Verhandlung zum Schlusse gebracht werden sollte. Dem sind beide Kammern auch nachgekommen, und es sind jene Paragraphen unter dem Titel:

Gesetz, einige Bestimmungen über den Schuldarrest betreffend,

unter dem 26. August 1843 erschienen und publicirt worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1843 St. 10 Nr. 40 S. 93 flg.

Hierauf wurde unter dem 10. Juni 1843 ein ferneres Allerhöchstes Decret erlassen, worinnen beide Kammern angewiesen wurden, in gleicher Maaße, wie dies auf dem Landtage 1833<sup>3</sup> Inhalts des Decrets vom 3. October 1834 und der ständischen Erklärung vom 28. October 1834 für die Berathung des Criminalgesetzbuchs vereinbart worden, abgesonderte Deputationen zu bestellen, welche in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage die Wechselordnung und den nach dem Decret vom 29. Mai desselben Jahres zurückbleibenden Theil des Gesetzentwurfs über den Schuldarrest berathen und den hierüber an ihre Kammer zu erstattenden Bericht bearbeiten sollten. Von Seiten der ersten Kammer ist die unterzeichnete Deputation zu diesem Endzwecke gewählt worden. Sie hat sich diesem Geschäfte gebührend unterzogen und dabei diejenige Redaction des gedachten Gesetzentwurfs, welche die hohe Staatsregierung in Folge des Ministerialprotocolls vom 9. Janur 1845 (Landtagsacten I. Abth. 1 Bd. S. 191 flg.) derselben hat zugehen lassen und worinnen viele von der ersten Kammer bei der letzten Berathung gestellte Anträge bereits berücksichtigt sind, zum Grunde gelegt.

Das Resultat ihrer Berathung legt sie der Kammer in Folgendem dar, und bemerkt hierbei im Allgemeinen, daß sie in vielen, ja den meisten Beziehungen sich dem Berichte anschließt, welchen die erste Deputation der ersten Kammer unter dem 28. April 1843 erstattet hat und welcher in den Landtagsacten, Beil. zur II. Abth. 2 Samml. S. 9 flg. zu lesen ist. In einigen nicht unwesentlichen Punkten weicht sie jedoch von den Ansichten jenes Berichts ab. Sie wird aber nicht nur bei den letzten, sondern auch bei jenen ersten Punkten den Stand der Sache allemal in so weit vollständig vorlegen, als es nöthig ist, um die geehrten Kammermitglieder in den Stand zu setzen, die Lage der Sache zu übersehen, ohne erst auf jenen frühern Bericht und die darüber gepflogenen Verhandlungen zurückgehen zu müssen.

Es stellt sich zuvörderst die allgemeine Frage heraus, ob wohl, zumal nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 26. August 1843, noch ein besonderes Gesetz über den Schuldarrest nöthig und wünschenswerth sei, und ob nicht das, was ja einer gesetzlichen Regelung unerläßlich bedarf, vielleicht am zweckmäßigsten mit der Wechselordnung, welche ebenfalls den Ständen zur Berathung vorliegt, zu verbinden sei. Und in der That hat die erste Deputation der zweiten Kammer in ihrem am 27. Mai 1843 erstatteten Berichte, den Entwurf einer Wechselordnung betreffend (Landtagsacten Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 214), den Antrag gestellt:

Es möge die hohe Staatsregierung ersucht werden, daß dieselbe bei endlicher Redaction der Wechselordnung aus dem Gesetzentwurfe über den Schuldarrest diejenigen Bestimmungen, welche den Wechselproceß und die Wechselhaft zum Gegenstande haben, in der von den Kammern angenommenen und resp. vorzubehaltenden Fassung in die Wechselordnung herüber und bei der endlichen Redaction als besondere Capitel in dieselbe aufnehmen wolle.

Dieser Antrag steht in Verbindung mit der von der jenseitigen Deputation in dem gedachten Berichte mehrfach erklärten Ansicht, daß jede Ausdehnung des Schuldarrests zu widerrathen und daher die Ablehnung des ersten und zweiten Abschnitts des